

**Ordnung zur Änderung der Richtlinien der Universität Bielefeld zur Vergabe von Fördermitteln in der Förderlinie für Postdocs aus dem Bielefelder Nachwuchsfonds vom 1. März 2022  
(Richtlinien Bielefelder Nachwuchsfonds –RiLi BNF)**

**Artikel I**

Die Richtlinien der Universität Bielefeld zur Vergabe von Fördermitteln in der Förderlinie für Postdocs aus dem Bielefelder Nachwuchsfonds vom 16. März 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 3 S. 72) werden wie folgt geändert:

Ziffer 8.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Pro Haushaltsjahr sind zwei Vergaberunden des Bielefelder Nachwuchsfonds vorgesehen, die Bewerbungsfristen enden im Regelfall im April und Oktober des jeweiligen Jahres. In der Vergaberunde vom April können die Maßnahmen frühestens zum 1. Juli anlaufen und müssen bis Ende des Jahres begonnen haben. In der Vergaberunde vom Oktober können die Maßnahmen frühestens zum 1. Januar des folgenden Jahres anlaufen und müssen bis 30. Juni des folgenden Jahres begonnen haben. Grundsätzlich sollten die Maßnahmen innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen sein.“

**Artikel II**

**Inkrafttreten und Rügeausschluss**

(1) Diese Änderungsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Bielefeld vom 8. Februar 2022.

Bielefeld, den 1. März 2022

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
in Vertretung  
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple